



Bundesbeschluss über die Eckwerte zur Ausrichtung der Armee bis 2035

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 28 Absätze 1^{bis} Buchstabe c und 3 des Parlamentsgesetzes
vom 13. Dezember 2002¹,
nach Einsicht in die Armeebotschaft 2024 des Bundesrates vom 14. Februar 2024²,
beschliesst:*

Art. 1

Die Armee ist so auszurichten, dass die Verteidigungsfähigkeit unter Berücksichtigung eines hybriden Konfliktumfelds gestärkt wird.

Art. 2

In den nächsten zwölf Jahren werden folgende Eckwerte angestrebt:

- a. Die Fähigkeiten im Bereich der Führung und Vernetzung sollen gestärkt werden, indem der rasche und geschützte Datenaustausch der Führungsstufen untereinander sowie mit den zivilen Behörden verbessert wird.
- b. Die Fähigkeiten im Bereich des Nachrichtenverbunds und der Sensoren sollen gestärkt werden, indem die Mittel zur Nachrichtenbeschaffung und zur Lage-darstellung in allen Wirkungsräumen verbessert werden.
- c. Die Fähigkeiten im Bereich der Wirkung gegen Ziele in der Luft sollen vervollständigt werden, indem die Mittel zum Schutz des unteren und mittleren Luftraums erneuert werden.
- d. Die Fähigkeiten im Bereich der Wirkung gegen Ziele am Boden sollen weiterhin auf ein hybrides Konfliktumfeld ausgerichtet werden, wobei die Abwehr eines militärischen Angriffs stärker gewichtet wird als bisher.
- e. Die Fähigkeiten im Bereich der Wirkung im Cyber- und elektromagnetischen Raum sollen gestärkt werden, indem die Wirksamkeit und der Schutz von Informations- und Kommunikationssystemen ausgebaut werden.

¹ SR 171.10

² BBl 2024 563

- f. Die Fähigkeiten im Bereich der Logistik sollen verbessert werden, indem die Transportkapazitäten und der Schutz erhöht werden und indem die Durchhaltefähigkeit mittels Bevorratung, insbesondere von Munition und Ersatzteilen, verbessert wird.
- g. Die Fähigkeiten im Bereich der Sanität sollen auf dem heutigen Stand gehalten werden.
- h. Die Fähigkeiten im Bereich der ungeschützten Mobilität am Boden sollen auf dem heutigen Stand gehalten werden.
- i. Die Fähigkeiten im Bereich der geschützten Mobilität am Boden sollen langfristig durch eine gestaffelte Erneuerung und Vereinheitlichung der Flotte weiterentwickelt werden.
- j. Die Fähigkeiten im Bereich der Luftmobilität sollen langfristig auf dem heutigen Stand gehalten werden.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.